

Antrag 179/I/2024**Jusos LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Ein echtes Gesetz zur Bekämpfung digitaler Gewalt**

1 Digitale Gewaltakte gehören für viele Personen leider
2 zum Alltag im Internet. Insbesondere marginalisierte und
3 diskriminierte Gruppen erleben durch die Nutzung digi-
4 taler Medien oder technischer Hilfsmittel oft Hass, Ver-
5 folgung und Diskriminierung im digitalen Raum. Gewalt
6 findet nicht nur öffentlich auf sozialen Medien statt, son-
7 dern auch in partner*innenschaftlicher Gewalt oder im so-
8 zialen Nahbereich (z.B. Familie, Freundeskreis, Sportver-
9 ein). Grob lassen sich zwei Formen digitaler Gewalt un-
10 terscheiden: Plattformbasierte digitale Gewalt, wie bei-
11 spielsweise Belästigung und Cybermobbing, und techno-
12 logiebasierte digitale Gewalt, also Gewalt, die mithilfe
13 technischer Geräte und/oder digitaler Technologie ausge-
14 führt wird. Digitale Gewalt ist häufig mit analoger Ge-
15 walt, d.h. offline Gewalt, verknüpft, etwa als Fortsetzung
16 oder Ergänzung von analog bestehenden Gewaltdynami-
17 ken. Auch die Intentionen ähneln sich stark – es geht
18 um Macht, Kontrolle, Unterdrückung, Demütigung, Ver-
19 letzung und kann im schlimmsten Fall auch zu Mord und
20 Suizid führen. Wie auch analoge Gewalt nimmt digitale
21 Gewalt stetig zu. Und das, obwohl das Netzwerkdurch-
22 setzungsgesetz seit Jahren Plattformen verpflichtet, sträf-
23 liche Inhalte innerhalb kurzer Zeit zu entfernen. Allein
24 langwierige und intransparente Prüfverfahren von Inhal-
25 ten, nachdem diese gemeldet wurden, zeigen die Defizi-
26 te der bestehenden Regulierung. Auch mit dem seit Fe-
27 bruar 2024 wirkenden “Digital Services Act” wird sich
28 diese Situation voraussichtlich nicht wesentlich verbes-
29 sern. Die in 2024 verabschiedete EU-Richtlinie zur Be-
30 kämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Ge-
31 walt beinhaltet ebenfalls neue Straftatbestände im Be-
32 reich digitale Gewalt, jedoch blockierten Mitgliedsstaaten
33 wie Polen aber auch Deutschland eine wirklich progressi-
34 ve Gesetzgebung. Konkret blockierte Deutschland, dass es
35 EU-weit einheitliche Straftatbestände für Vergewaltigung
36 gibt. Was alle diese genannten Regelungen eint: sie sind
37 primär auf die Identifizierung und Verfolgung von straf-
38 baren Inhalten und von Täter*innen auf sozialen Plattfor-
39 men ausgerichtet, aber wenig bis gar nicht auf Gewalt
40 durch andere Arten von Technologie oder Gewalt im sozia-
41 len Nahbereich. Prävention sowie Betroffenenenschutz wird
42 fast gänzlich ausgespart. Im Koalitionsvertrag der Am-
43 pelparteien auf Bundesebene wurde vereinbart, ein Ge-
44 setz gegen digitale Gewalt auszuarbeiten und die Situa-
45 tion von Betroffenen zu verbessern. Im April 2023 hat das
46 Bundesjustizministerium erste Eckpunkte für ein entspre-
47 chendes Gesetz vorgelegt. Nach Meinung vieler zivilge-

Empfehlung der Antragskommission**Überweisen an: ASJ, FA III - Innen- und Rechtspolitik, Fo-
rum Netzpolitik (Konsens)**

48 sellenschaftlichen Organisationen sind die Ideen aus dem
49 Bundesjustizministerium viel zu kurzgefasst. Eine ganz-
50 heitliche Strategie, die Polizeiarbeit, Justiz, Bildungsarbeit
51 und Hilfeleistungen für Betroffene berücksichtigt, fehlt
52 bisher.

53

54 Daher fordern wir eine echte Strategie gegen digitale Ge-
55 walt und ein Gesetz, was diesen Namen auch verdient.
56 Aus unserer Sicht müssen folgende Punkte enthalten sein:

57

58 **I: ganzheitliche Definition von digitaler Gewalt**

59 Bisher gibt es keine Definition, was digitale Gewalt über-
60 haupt ist. Häufig werden nur Volksverhetzung, Andro-
61 hung von schwerwiegenden Straftaten oder Morddro-
62 hung als digitale Gewalt aufgefasst. Dies sind zwar auch
63 wichtige Beispiele digitaler Gewalt, aber durch den Ein-
64 satz von digitaler Technik müssen wir den Begriff wei-
65 ter fassen, da sich durch technische Innovation die Mög-
66 lichkeiten digitaler Gewaltnwendungen immer weiter
67 erweitern. So sind beispielsweise Doxing (die Veröffent-
68 lichung personenbezogener Daten durch Täter*innen),
69 Stalking, Tracking (die Nachverfolgung von Aktivitäten)
70 sowie bildbasierte Gewalt (z.B. nicht einvernehmliche ver-
71 sandte „dick pics“) sehr verbreitet. Darüber hinaus er-
72 möglichen KI-Systeme die Generierung von gefälschtem
73 und nicht-einvernehmlichem sexuellem Bildmaterial, so-
74 genannte „deep fake pornography“. All das ist auch digita-
75 le Gewalt, da sie Betroffene schädigen können. Auch ist es
76 ohne eine Definition von digitaler Gewalt schwierig, eine
77 Datengrundlage aufzubauen, um Forschung zu betreiben
78 und das Problem besser zu verstehen. Häufig gibt es oh-
79 ne Daten und Definition zu wenig Geld für Präventionsan-
80 gebote und Maßnahmen zum Schutz vor digitaler Gewalt
81 können nur unvollständig getroffen werden.

82

83 **II: Bessere Hilfeleistungen für Betroffene**

84 Analoge und digitale Gewalt müssen gemeinsam gedacht
85 werden, da der Übergang oft fließend ist. Die Hilfeleis-
86 tungen für Betroffene von digitaler Gewalt müssen drin-
87 gend gestärkt werden. Daher muss, um digitale Gewalt
88 zu bekämpfen, die existierenden Strukturen des Gewalt-
89 schutzes durchfinanziert, ausgebaut und für digitale Ge-
90 walt aufgerüstet werden. Frauenhäuser sind beispielswei-
91 se bereits unterfinanziert und überlastet. Für die Arbeit im
92 Umgang mit digitaler Gewalt sind sie oftmals nicht richtig
93 geschult. So können Täter*innen durch Tracking der Han-
94 dys Auskunft darüber erhalten, wo genau das Frauenhaus
95 sich befindet und damit wäre die betroffene Person wie-
96 der in Gefahr. Das Personal muss dazu in der Lage sein, ver-
97 steckte Programme ausfindig zu machen und zu deinstal-
98 lieren, um die Sicherheit aller Personen im Haus gewähr-
99 leisten zu können. Es bedarf hier einer stärkeren finanzi-
100 ellen Förderung existierender Strukturen und der Schaf-

101 fung spezialisierter Dienste gegen digitale Gewalt. Bei-
102 spielsweise muss die Förderung der Zivilgesellschaft zur
103 Beratung von Betroffenen von digitaler Gewalt durch das
104 Bundesjustizministerium gestärkt werden. Die Landesre-
105 gierungen sollen ergänzende Angebote schaffen. Die Ber-
106 liner Landesregierung soll die Mittel für Bildungsangebo-
107 te gegen Gewalt und für Demokratieerziehung ausbauen
108 und nicht wie bisher immer weiter streichen.

109

110 **III: Bildungsarbeit**

111 Daneben bedarf es auch weiterer Hilfsprogramme - bei-
112 spielsweise an Schulen, um digitale Kompetenz zu stär-
113 ken und frühzeitig gegen digitale Gewalt vorzugehen. Da-
114 für ist, wie im Koalitionsvertrag vorgeschlagen, die Grün-
115 dung einer Bundeszentrale für digitale Bildung elemen-
116 tar. Schüler*innen sollen dabei auch verstärkt die Fähig-
117 keiten zur digitalen Selbstverteidigung an die Hand gelegt
118 bekommen, um sich sicher auf sozialen Medien und im
119 Umgang mit anderen Technologien zu werden. Zivilgesell-
120 schaftliche Akteur*innen sollten dabei mit eingebunden
121 werden. Daneben bedarf es auch besonderer Programme
122 in Unternehmen, an Universitäten und Berufsschulen. Die
123 Einrichtung und spezielle Schulung von psychologischen
124 Diensten in diesen Bereichen sollte verpflichtend sein, da-
125 mit sich Betroffene schnell Hilfe suchen können.

126

127 **IV: Bessere Plattformen**

128 Plattformen dienen häufig als Treiber*innen von digita-
129 ler Gewalt in dem Hass und Desinformation schneller ge-
130 teilt und verbreitet werden, als andere Inhalte. Die Tech-
131 Unternehmen hinter den Plattformen müssen bei der Be-
132 kämpfung von digitaler Gewalt daher auch verstärkt in die
133 Pflicht genommen werden. So fordern wir, dass Plattfor-
134 men ihre Algorithmen und Empfehlungssysteme so an-
135 passen, dass Inhalte digitaler Gewalt nicht mehr verbreit-
136 tet werden können. Inhalte digitaler Gewalt müssen nach
137 Meldung schneller als derzeit üblich gesperrt werden. Un-
138 sere Ablehnung des Netzwerkdurchsetzungsgesetz bleibt
139 von dieser Forderung allerdings unberührt. Welche Äu-
140 ßerungen strafbar sind, kann in einem Rechtsstaat nur
141 die Justiz entscheiden und diese Entscheidung nicht an
142 privatwirtschaftliche Unternehmen ausgelagert werden.
143 Dabei müssen aber auch grundlegende Menschenrech-
144 te wie die freie Meinungsäußerung und Selbstbestim-
145 mung geachtet und dem Löschen konsensueller und le-
146 galer sexueller und feministischer Inhalte Einhalt gebo-
147 ten werden. Die Löschpraktiken und weitere Maßnahmen
148 der Plattformen zum Schutz gegen digitale Gewalt sol-
149 len außerdem regelmäßig von einer unabhängigen Auf-
150 sichtsbehörde geprüft werden. Die Arbeitsbedingungen
151 von Content-Moderator*innen, welche diese Maßnahmen
152 umsetzen werden, müssen überprüft und verbessert wer-
153 den. Die Aufsichtsbehörde muss außerdem in die Lage

154 versetzt werden, Plattformen mit empfindlichen Geld-
155 strafen bei Nicht-Einhaltung der Regulierungen zu ver-
156 sehen. Zusätzlich bedarf es Verbandsklagemöglichkeiten
157 für Betroffene gegenüber Plattformen. Während Social-
158 Media-Plattformen Gewinne mit Geschäftsmodellen er-
159 wirtschaften, die Hass im Netz begünstigen, weisen die-
160 se jegliche Verantwortung für den dort verbreiteten Hass
161 von sich. Den gesellschaftlichen Schäden, die durch die
162 Diskursverschiebung nach rechts auf öffentlichen Platt-
163 formen entstehen, wird heute hauptsächlich von zivil-
164 gesellschaftlichen Organisationen entgegengewirkt. Or-
165 ganisationen wie beispielsweise HateAid oder DasNetz
166 e.V. bieten Opferschutz und Beratungen an, stehen jedoch
167 aufgrund begrenzter Projektmittel häufig vor finanziellen
168 Schwierigkeiten. Social-Media-Plattformen müssen daher
169 verpflichtet werden, einen Anteil ihres Gewinns aufzu-
170 wenden, um die gesellschaftlichen Kosten für die Schäden
171 durch Hass im Netz in ausreichendem Maße zu tragen.

172

173 **V: Polizei- und Justizarbeit verbessern**

174 Die Polizei und Justiz müssen den Umgang mit digita-
175 ler Gewalt endlich ernst nehmen und bestehende Geset-
176 ze konsequent durchsetzen. Viel zu oft erhalten Betrof-
177 fene keine Unterstützung, ihnen werden ihre Erfahrun-
178 gen abgesprochen oder ihnen werden Schuldvorwürfe ge-
179 macht. Hier bedarf es einer zusätzlichen Sensibilisierung
180 und verstärkter Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft
181 sowie Hilfsprogrammen. Auch bedarf es neuer Möglich-
182 keiten des Rechtsstaates, um im Netz effektiv durchgrei-
183 fen zu können. Richterlich angeordnete Accountsperrn
184 sollen bereits bei einmaligem Strafrechtsverstoß möglich
185 sein, um die Reichweite von Täterinnen zu beschränken
186 und eine generalpräventive Wirkung zu entfalten. Zudem
187 müssen die Ressourcen für diesen Themenbereich in der
188 Justiz erhöht und Verfahren sowie Anzeigen weiter digi-
189 talisiert werden. Aus diesem Grund wiederholen wir unse-
190 re Forderung nach Schwerpunktstaatsanwaltschaften für
191 diesen Bereich. Weiterhin hilft es Betroffenen digitaler Ge-
192 walt, die Impressumspflicht so zu aktualisieren, dass kei-
193 ne Privatadressen von Einzelpersonen verwendet werden
194 müssen, denn das setzt Aktivist*innen, Journalist*innen
195 und Blogger*innen unnötigen Risiken aus. Zukünftig soll
196 beispielsweise die Angabe eines Postfachs zur Identifika-
197 tion ausreichend sein. Zudem muss der Zugang zu Melde-
198 registersperren für gefährdete Personen wie Journalist*in-
199 nen, Aktivist*innen oder Politiker*innen vereinfacht wer-
200 den.